

In Abschn. B der Richtlinie wird erstmalig zu den Voraussetzungen des Ausschlusses Stellung genommen. Es wird u. a. darauf hingewiesen, daß die Umgangsbefugnis im allgemeinen nicht ausgeschlossen werden sollte, wenn bisher noch gar kein Umgang stattgefunden hat. Ausnahmsweise kann dies geschehen, wenn sich aus der gesamten Lebensweise des Nichterziehungsberechtigten oder seinem bisherigen Verhalten zum Kind eindeutig ergibt, daß der Umgang die weitere Erziehung oder Entwicklung des Kindes stören bzw. gefährden wird. Derartige Umstände sind mitunter bereits bei der Ehescheidung erkennbar. Das Gericht wird in diesen Fällen davon absehen, eine Regelung des Umgangs anzustreben. Darüber hinaus wird es jedoch richtig sein, die Organe der Jugendhilfe frühzeitig über derartige Feststellungen aus dem Eheverfahren zu informieren, wenn erkennbar ist, daß sich der Nichterziehungsberechtigte um eine Umgangsvereinbarung bemühen wird.

Zur Verantwortung der Gerichte im Zusammenhang mit der Umgangsregelung

Mit den Aufgabenstellungen der Richtlinie für die Organe der Jugendhilfe, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen wurde^{3/}, wird ein weiteres Mal — jetzt aus der Sicht der Organe der Jugendhilfe — die Verantwortung der Gerichte aus § 27 FGB verdeutlicht. Diese umfaßt, entsprechend den Forderungen der OG-Richtlinie Nr. 25 und der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts vom Dezember 1972, die Pflicht, die Eltern frühzeitig über die Umgangsbefugnis zu informieren und auf eine Vereinbarung hinzuwirken. Die Arbeit der Gerichte sollte in jedem Fall dazu beitragen, die Beziehungen zwischen den Eltern zu versachlichen und ihnen zu einer Haltung zu verhelfen, die eine künftige

13/ Vgl. hierzu Lieber, „Hinweise für die Arbeit nach der Richtlinie 5 des ZJA“, Jugendhilfe 1973, Heft 7/8, S. 217 ff.

eigenverantwortliche Regelung des Umgangs ermöglicht oder die Überzeugungsarbeit der Jugendhilfe erleichtert.

Sofern sich die Eltern im Eheverfahren über eine Umgangsregelung geeinigt haben und spätere Konflikte sie zum Referat Jugendhilfe führen, hat dieses Organ gemäß Abschn. A II, Ziff. 6 der Richtlinie die gerichtliche Vereinbarung als Ausgangspunkt für seine Arbeit zu nehmen. Das Bestreben der Organe der Jugendhilfe sollte nach der Richtlinie zunächst darauf gerichtet sein, die einmal erreichte Übereinkunft aus dem Eheverfahren zu verwirklichen. Damit werden die Bemühungen des Gerichts durch die der Organe der Jugendhilfe sinnvoll ergänzt.

Über die Zusammenarbeit der Gerichte und der Organe der Jugendhilfe im Einzelfall hinaus sollten beide Staatsorgane bestrebt sein, ihre Erfahrungen bei der wirksamen Lösung der Umgangsprobleme und der inhaltlichen Gestaltung der Umgangsregelungen auszutauschen und gemeinsam auszuwerten.^{4/} Das gilt besonders für jene Fälle, in denen im Eheverfahren getroffene Vereinbarungen nicht verwirklicht wurden. Hier sollte versucht werden, auch zu ergründen, welche Umstände die Eltern oder einen Elternteil veranlaßten, sich nicht an die Einigung zu halten.

Die entscheidende Voraussetzung für eine fruchtbringende Zusammenarbeit der Organe der Jugendhilfe und der Gerichte ist jedoch, daß sie in der grundsätzlichen Haltung zu § 27 FGB übereinstimmen und bemüht sind, den Wert der Umgangsbefugnis für die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder und für das persönliche Leben der geschiedenen Eltern, besonders des Nichterziehungsberechtigten, in möglichst vielen Fällen zu erschließen.

4/ Vgl. Schönfeld, „Erzieherische Einflußnahme des Gerichts auf die Einigung der Eltern über die Umgangsbefugnis des Nichterziehungsberechtigten“, NJ 1971 S. 394 f.

Dr. HARALD SCHMIDT, Justitiar der Staatlichen Versicherung der DDR

Regelung des Schadenersatzes bei Unfällen durch Kraftfahrzeuge der BRD

Zwischen der Staatlichen Versicherung der DDR und dem Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e. V. (HUK-Verband) in der BRD ist am 10. Mai 1973 eine Vereinbarung über den Ausgleich von Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen und zur Finanzierung von Leistungen der Ersten Hilfe bei Kraftfahrzeugunfällen abgeschlossen worden^{1/}, die mit Wirkung vom 1. Mai 1973 in Kraft getreten ist. Den Rahmen dafür hatte eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Minister der Finanzen der DDR und dem Bundesminister der Justiz der BRD vom 26. April 1972 abgesteckt.^{2/}

Haftpflichtversicherungsschutz für Kraftfahrzeuge der DDR und der BRD

Die Vereinbarung zwischen der Staatlichen Versicherung der DDR und dem HUK-Verband in der BRD regelt den Haftpflichtversicherungsschutz für die aus der UDR in die BRD und aus der BRD in die DDR einreisenden Kraftfahrzeuge und die Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen aus Kraftfahrzeugunfällen in

1/ Vgl. Mitteilung über die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen den Versicherungseinrichtungen der DDR und der BRD, ND vom 12. Mai 1973, S. 4.

2/ Vgl. die vereinbarte Mitteilung über den Abschluß der Verhandlungen über den Verkehrsvertrag zwischen der DDR und der BRD, ND vom 27. April 1972, S. 1.

international üblicher Form.^{3/} Sie realisiert die Forderung in Art. 27 des Vertrages zwischen der DDR und der BRD über Fragen des Verkehrs vom 26. Mai 1972 (GBl. I S. 258) und in Art. 8 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der BRD und Berlin (West) vom 17. Dezember 1971^{4/}, wonach die verkehrenden Kraftfahrzeuge haftpflichtversichert sein müssen.

Beide Versicherungseinrichtungen garantieren durch die abgeschlossene Vereinbarung, daß die in ihrem Geschäftsbereich^{5/} zugelassenen oder registrierten Kraftfahrzeuge, die in den anderen Staat einfahreri, ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz haben.^{6/} Damit wird für die in oder durch die DDR fahrenden Kraftfahrzeuge, die im Geschäftsbereich der Versicherungseinrichtung in der BRD zugelassen sind, gemäß

13/ Von der Staatlichen Versicherung der DDR sind ähnliche Vereinbarungen schon vor längerer Zeit mit den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft abgeschlossen worden.

74/ Wortlaut des Abkommens in: Verträge im Dienste der europäischen Sicherheit, Berlin 1973, S. 33 ff.; vgl. auch Ziff. 6 der Protokollvermerke zu diesem Abkommen, a. a. O., S. 45 ff.

5/ Der Geschäftsbereich des HUK-Verbandes in der BRD umfaßt die BRD und Westberlin.

76/ Dazu sind einige wenige Ausnahmen festgelegt, z. B. hinsichtlich der Kraftfahrzeuge mit Zollkennzeichen und der Kraftfahrzeuge, die ein Kennzeichen einer in der BRD tätigen ausländischen Zulassungsstelle führen.